Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/12/21 92/08/0137

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1993

Index

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §2 Abs1;
HKG 1946 §3 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/08/0182 E 14. Mai 1991 RS 1

Stammrechtssatz

Die Kammermitgliedschaft hängt nicht von der Ausübung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb der in § 3 Abs 2 HKG genannten Unternehmungen, noch von der tatsächlichen Erfassung der Kammermitgliedschaft durch die Kammern ab (Hinweis E 19.2.1991, 89/08/0210).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080137.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at